

im tragen zuuorderst ansagen, vnangesehen ob der anklager den angeklagten auff sein recht gefenglich einzulegen, oder sich bei dem beklagten zuseßen, begeren vnd er bieten würde. Vnd so der anklager das thut, soll der angeklagt inn gefengknus gelegt, vnd des klagers angeben eygentlich auffgeschriben werden, vnd ist da beifonderlich zumerken, daß die gefengknus zu behaltung, vnd nit zu schwerer geuerlicher peinigung der gefangen sollen gemacht vnd zugericht sein. Vnd wann auch der gefangen mer dann eyner ist, soll man sie, souil gefenglicher behaltknus halb sein mag, von eynander theylen, damit sie sich onewarhafftiger sage mit eynander nit verennigen, oder wie sie ire thatt beschonen wollen vnderreden mögen.

Von verhefftung des anklagers biß er bürgschafft gethan hat.

xij. **Z**em so bald der angeklagt zu gefengknus angenommen ist, soll der anklager oder sein gewalthaber, mit seinem leib verwaret werden, biß er mit bürgen, Caution, bestandt vnd sicherung die der richter mit sampt vier schöpffen nach gelegenheit der sachen vnd achtung beyder personen, für gnugsam erkent, gethan hat, wie hernach volgt. Vnd nemlich also, daß er der anklager, wo er die peinliche rechtferigung nit außfüren, oder dem rechten verfolgen würd,